



Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Der Verkauf unserer Produkte erfolgt – abgesehen von den nachfolgend geregelten Bedingungen – nach Maßgabe der vom Verband Deutscher Papierfabriken e.V. empfohlenen allgemeinen Verkaufsbedingungen für graphische Papiere und graphische Kartons und der allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) der Papier- und Pappenhersteller der EG, Brüssel, in ihrer gegenwärtigen Fassung. Für andere Papier-/Pappenqualitäten und Erzeugnisse der Papier-/Pappe-Verarbeitung gelten die AVB analog. Abweichende Bedingungen des Käufers, die vom Verkäufer nicht ausdrücklich für den Einzelfall schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§ 2 Zahlung

1. Die Rechnung ist 30 Tage nach Ausstellungsdatum rein netto fällig, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
2. Warenlieferung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erfolgt gegen unwiderrufliches Akkreditiv zahlbar zu unseren Gunsten, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
3. Bei Rechnungsregulierung durch Wechsel ist der Rechnungsbetrag sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Wechsel werden nur erfüllungs- halber angenommen.
4. Bei Zielüberschreitungen des Käufers behalten wir uns vor, alle Posten fällig zu stellen und bereits bestätigte Aufträge zu stornieren. Wir können dem Käufer in diesem Fall, die uns entstandenen Bankzinsen in Rechnung stellen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 1 u. § 247 BGB.

§ 3 Warenkreditversicherung / Rücktrittsvorbehalt für den Verkäufer

1. Dem Käufer ist bekannt, dass der Verkäufer zum Schutz vor Forderungsausfall aus der vertrags- gegenständlichen Warenlieferung eine Warenkreditversicherung unterhält. Der Käufer wird die für den Versicherungsschutz erforderlichen kaufmännischen Informationen aktiv und auf eigene Kosten zur Verfügung stellen. Versicherungsschutz für die vertragsgegenständliche Warenlieferung und ausreichende Deckung für den Käufer hierunter stellt für den Verkäufer eine vertragswesentliche Bedingung des Kaufvertrages dar.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, von einem Kaufvertrag zurückzutreten, wenn der Warenkreditversicherer für den Käufer keinen ausreichenden Versicherungsschutz bzw. keine ausreichende Deckung anbietet. In diesem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer von dem Umfang der möglichen Warenkreditversicherung oder ggf. der Unmöglichkeit, Versicherungsschutz zu erlangen, sofort Mitteilung zu machen.
3. Sollte für den Käufer eine Warenkreditversicherung für die gewünschte Lieferung nicht zu erlangen sein, so kann der Käufer binnen sieben Tagen ab der Mitteilung nach § 3 Abs. 2 S. 2 eine andere Zahlungssicherheit stellen, wenn diese dem Verkäufer die gleiche Absicherung wie die Warenkreditversicherung bietet. In diesem Fall ist der Verkäufer nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Anderenfalls erklärt der Verkäufer nach Fristablauf den Rücktritt.



Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 4 Eigentumsvorbehalt

Soweit den nachstehenden Bestimmungen nicht Regeln der öffentlichen Ordnung des Käuferlandes, insbesondere auf dem Gebiet des Insolvenzrechts entgegenstehen, gilt beim Fehlen gegenteiliger Vereinbarungen folgendes:

1. Die Waren gehen erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen mit dem Verkäufer erfüllt hat.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung, die Vorbehaltsware vom Käufer heraus zu verlangen, falls dieser seiner Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer trotz Abmahnung nicht nachkommt. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn der Verkäufer es ausdrücklich schriftlich erklärt hat.
3. Der Käufer kann die Vorbehaltsware im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterverarbeiten oder weiterverkaufen.
4. Durch die Verarbeitung der Vorbehaltsware, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts ist, geht das Eigentum an ihr nicht auf den Käufer über. Werden zusammen mit Vorbehaltsware auch andere Erzeugnisse, die nicht dem Käufer gehören, zu einer neuen Sache verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach Maßgabe des Wertes der Vorbehaltsware, auf welche sich der Eigentumsvorbehalt erstreckt.
5. Der Käufer tritt schon jetzt die Forderungen, die beim Weiterverkauf der weiterverarbeiteten oder unverarbeiteten, ganz oder teilweise dem Eigentumsvorbehalt unterworfenen Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar zum Ausgleich für den hinfällig gewordenen Eigentumsvorbehalt und als Sicherheit für den Verkäufer bis zur Höhe des Wertes der dem Eigentumsvorbehalt unterworfenen Vorbehaltsware. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer seinen Abnehmer von dieser Abtretung zu benachrichtigen. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
6. Wenn der Wert der Sicherheit, die sich aus den oben genannten Bestimmungen für den Verkäufer ergeben, den Betrag seiner Forderungen an den Käufer übersteigt, ist er verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben.
7. Der Käufer muss die Vorbehaltsware, an welcher das Eigentum vorbehalten wird, gegen Verlust und Beschädigung versichern, ebenso muss er sofort den Verkäufer von jeder Maßnahme seitens Dritter unterrichten, die im Widerspruch zum Eigentumsvorbehalt stehen, z.B. Pfändung von Waren, die Gegenstand des Vorbehalts sind.

§ 5 Eigentum

Zeichnungen, Werkzeuge, Druck-, Stanz- oder Prägestücke und Sondervorrichtungen, die der Verkäufer anfertigt, bleiben Eigentum des Verkäufers.

§ 6 Mängeluntersuchung

Nach Ablieferung der Ware beim Käufer hat dieser die Ware entsprechend § 377 HGB unverzüglich – insbesondere auf Art der gelieferten Ware und offensichtliche Transportschäden – zu untersuchen. Entdeckte Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer begründeten Mängelrüge sind wir verpflichtet, nach unserer Wahl entweder Nachbesserung oder Nachlieferung zu leisten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.



Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 7 Haftungsbeschränkung

Unsere Haftung für direkte oder indirekte Schäden (beispielsweise wegen Betriebsunterbrechung oder entgangenen Gewinns), gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht,

- bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen,
- bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie
- bei einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten

Im letztgenannten Fall ist unsere Haftung jedoch auf typische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.

Auf gesetzlich zwingende Haftungsregelungen, wie beispielsweise solche des Produkthaftungsgesetzes, sind vorstehende Beschränkungen und Begrenzungen nicht anzuwenden.

§ 8 Datenschutz

Die Parteien sind berechtigt, die vom Vertragspartner erhaltenen personenbezogenen Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen. Dies beinhaltet insbesondere,

- dass zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugte Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- dass ohne Zustimmung des Verkäufers eine Verarbeitung personenbezogener Daten des Verkäufers nur im Geltungsbereich der DSGVO stattfindet;
- dass personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit Art. 32 DSGVO durch technische und organisatorische Maßnahmen angemessen geschützt sind;
- die Freistellung des Verkäufers von Ansprüchen Dritter und betroffener Personen aufgrund einer schuldhaften Verletzung des Käufers gegen Bestimmungen der DSGVO, wobei der Käufer hinsichtlich der Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2 DSGVO beweisbelastet ist;
- dass Übermittlung personenbezogener Daten des Käufers an den Verkäufer nur in Übereinstimmung mit den Vorgaben der DSGVO erfolgt (insbesondere Übermittlung aufgrund gesetzlicher Befugnis oder Einwilligung, Erfüllung der Transparenzpflichten und der Betroffenenrechte).

Sollte die Erfüllung des Vertrages eine weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, verpflichten sich die Parteien hierfür einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen.



Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 9 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für beide Teile ist D-76599 Weisenbach.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag, einschließlich Streitigkeiten über dessen wirksames Zustandekommen, ist 76599 Weisenbach, Deutschland, soweit der Käufer Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB ist.
3. Die vertraglichen Beziehungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen unterliegen deutschem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird gemäß Art. 6 CISG ausgeschlossen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Klausel ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hier- von die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt.

Diese Verkaufsbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, die Sie unter www.thekatzgroup.com abrufen können.

KATZ GmbH & Co. KG, Weisenbach

(Stand: Januar 2019)

Seite 4